Allgemeine Bedingungen für das elektronische Publizieren auf dem Repositorium „Refubium“ der Freien Universität Berlin

Das Repositorium, im Folgenden: „Refubium“, der Freien Universität Berlin bietet die Rahmenbedingungen für das elektronische Publizieren bzw. für die Langzeitarchivierung von Hochschulschriften, wissenschaftlich relevanten Arbeiten sowie Forschungsdaten von FU-Angehörigen.

Der/die Autor*in überlässt seine/ihre elektronische Veröffentlichung dem Refubium der Freien Universität Berlin,

vertreten durch den Präsidenten,

dieser vertreten durch die Direktion der Universitätsbibliothek, N.N.,
Garystr. 39, 14195 Berlin,

Hierfür gelten die folgenden Bedingungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der/die Autor*in versichert, dass er/sie allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem/ihrem Werk zu verfügen und dass er/sie bisher keine den hier aufgeführten Rechtseinräumungen entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Insbesondere steht er/sie dafür ein, dass durch sein/ihr Werk nicht die Rechte Dritter oder das Urheberrechtsgesetz verletzt werden. Das gilt auch für die vom/von der Autor*in gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen. Bietet er/sie der Universitätsbibliothek Text-, Bild- oder sonstige Vorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er/sie die Universitätsbibliothek darüber und über alle ihm/ihr bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten schriftlich zu informieren.
2. Der/die Autor*in garantiert die Einhaltung geltenden Datenschutzrechts. Bei der Verwendung von Aufnahmen oder Daten (Bsp. Patientendaten) von Personen muss sichergestellt sein, dass die Personen anhand der Abbildung bzw. Daten nicht identifizierbar sind oder eine entsprechende Rechtsgrundlage die Datenverarbeitung legitimiert. Andernfalls muss der/die Autor*in von den betroffenen Personen oder deren Vertreter*innen eine ausdrückliche und nachweisbare Einwilligung einholen, dass sie mit der Veröffentlichung in der vorliegenden Form einverstanden sind. Das Vorliegen einer solchen Einwilligung wird hiermit bestätigt.

§ 2 Veröffentlichungsberechtigte Werke

Entsprechend den Leitlinien des Refubiums können folgende Werke veröffentlicht werden:

1. angenommene Dissertationen und Habilitationsschriften an der Freien Universität Berlin sowie der Charité-Universitätsmedizin Berlin,
2. wissenschaftliche Arbeiten von in den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen der Universität aufgeführten Professor*innen, Hochschul- und Privatdozent*innen, Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen,
3. wissenschaftliche Arbeiten, Master-, Bachelorarbeiten, Magister-, Diplom- und Staatsexamensarbeiten von Angehörigen der Freien Universität Berlin mit einer schriftlichen Publikationsempfehlung eines Mitglieds der in § 2 Nr. 2 genannten Personengruppe,
4. sonstige wissenschaftliche Arbeiten nach Einzelprüfung und Annahme durch die Direktion der Universitätsbibliothek. Die Direktion der Universitätsbibliothek behält sich das Recht vor, eine Veröffentlichung abzulehnen,
5. Forschungsdaten, d.h. digitale und elektronisch speicherbare Daten, die im Zuge eines wissenschaftlichen Vorhabens, z.B. durch Quellenforschungen, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen.

§ 3 Leistungen und Pflichten der Universitätsbibliothek

1. Die Universitätsbibliothek bemüht sich, im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten das Werk dauerhaft zu speichern und über die internationalen Datennetze zugänglich zu machen.
2. Die Universitätsbibliothek bemüht sich, im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher zu stellen, wobei die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht zugesichert werden kann.
3. Die Universitätsbibliothek ergreift im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werks im internationalen Datenverkehr.
4. Die Universitätsbibliothek sorgt für die Aufnahme des Werkes in geeignete Suchmaschinen- und Kataloge.
5. Die Universitätsbibliothek übernimmt im Rahmen der Pflichtablieferungsverordnung bei elektronischen Dissertationen und anderen FU-Veröffentlichungen die Meldung der URN (dauerhafte WWW-Adresse der Veröffentlichung) an den Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek.
6. Da die Universitätsbibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes und den damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält der/die Autor*in von der Universitätsbibliothek keine Vergütung.

§ 4 Rechtseinräumung und Pflichten des Autors

1. Der/die Autor*in räumt der Universitätsbibliothek das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche, unentgeltliche Recht ein, das Werk auf ihren eigenen Servern zu vervielfältigen und zu speichern sowie es über die internationalen Datennetze in elektronischer Form öffentlich zugänglich zu machen.

2. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, anderen institutionellen Repositorien zu gestatten, das Werk auf deren eigenen Servern zu vervielfältigen, zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen.
3. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die Publikationsdaten an die Deutsche Nationalbibliothek – als nationale Pflichtexemplarbibliothek weiterzugeben sowie an die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin in Köln, unter Beachtung ihrer in § 3 übernommenen Verpflichtungen. Die genannten Institutionen sind ebenso zur dauerhaften Speicherung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung des Werks berechtigt wie die Universitätsbibliothek – gemäß ihren gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
4. Der/die Autor*in überträgt der Universitätsbibliothek das Recht zur Migration der bereitgestellten Daten in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der genannten Rechte der Bibliothek aufrechterhalten werden kann.
5. Dem/der Autor*in bleibt es freigestellt, über sein/ihr Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag der Universitätsbibliothek eingeräumten Rechte verbunden ist. Der/die Autor*in wird darüber belehrt, dass die Publikation auf den Servern der Universität eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann, wenn der/die Autor*in Dritten ein umfassendes Verlagsrecht an seiner Veröffentlichung einräumen möchte.
6. Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit des Werkes ist jegliche Veränderung der Publikation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung gemäß Absatz 4 hinausgeht, ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit der Universitätsbibliothek kann der/die Autor*in jedoch im Bereich der Dokumentbeschreibung (Metadaten) Anmerkungen zu seinem/ihrem Werk einbringen lassen, sofern sie für die Einordnung des Werkes im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierzu gehören z.B. Hinweise auf eine überarbeitete Neuausgabe oder Errata.
7. Soweit dem Werk (bspw. bei Dissertationen) in der gedruckten Fassung ein Lebenslauf oder andere weitergehende personenbezogene Daten beigefügt sind, dürfen diese in der elektronischen, zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht enthalten sein und sind vom/von der Autor*in durch folgenden Hinweis zu ersetzen: „Mein Lebenslauf wird aus Gründen des Datenschutzes in der elektronischen Fassung meiner Arbeit nicht veröffentlicht.“
8. Bei der Anmeldung der betreffenden Daten wählt der/die Autor*in unter Beachtung von § 4 Nr. 5 die Nutzungsrechte, ggf. Creative Commons Lizenzen aus, die für das Dokument gelten sollen.
9. Bei der Aufnahme von Post- und Preprints räumt der/die Autor*in der Universitätsbibliothek das Recht ein, das Werk zur Aufnahme in Refubium insoweit zu bearbeiten, als dass dem Werk eine Titelseite mit dem Logo der Freien Universität Berlin sowie der Lizenz, unter der das Werk veröffentlicht wird und weiteren bibliographischen Angaben hinzugefügt werden darf. Gleiches gilt für Verlagsversionen wissenschaftlicher Artikel, bei denen im Rahmen der Zweitveröffentlichung eine bestimmte Phrase verlangt wird.

§ 5 Übergabe des Werkes (Datenübergabe)

1. Die Daten des Werks werden der Universitätsbibliothek in publikationsfähiger Form im Pdf oder pdf/A Format durch den/die Autor*in selbst auf das Refubium https://refubium.fu-berlin.de übergeben. Die Veröffentlichung in einem anderen

Format (z.B. HTML, XML) oder von zusätzlichen Dateien (z.B. Multimedia-Dateien, Source- Code etc.) ist nach Absprache ebenfalls möglich.

§ 6 Dissertationen, Habilitationen und andere Qualifikationsarbeiten

1. Für die Veröffentlichung von Dissertationen ist die Zustimmung des Fachbereichs, gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnungen, erforderlich. Die Erklärung der Zustimmung liegt der Hochschulschriftenstelle in schriftlicher Form im Original vor und bildet gemeinsam mit dem pdf-Dokument sowie den gedruckten Exemplaren die Grundlage für den Erhalt der Empfangsbestätigung durch die Universitätsbibliothek. Autor*innen der Charité erhalten bei Vollständigkeit aller Unterlagen nach Abgabe des Druckexemplars eine Empfangsbestätigung – die Bibliothek übersendet dem Promotionsbüro die Bestätigung über den Abschluss der Veröffentlichung.
2. Magister-, Diplom- oder Staatsexamensarbeiten oder andere Qualifikationsarbeiten wie Bachelorarbeiten werden grundsätzlich nur auf Empfehlung des Betreuer*innen der Arbeit veröffentlicht. Die Empfehlung liegt der Redaktion Dokumentenserver in schriftlicher Form vor. Von Dissertationen ist zusätzlich zur elektronischen Version die in der gültigen Promotionsordnung festgelegte Anzahl auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier gedruckter und gebundener Exemplare abzuliefern. Unabhängig von der Promotionsordnung sind jedoch je nach Fachbereich zwei bis drei gedruckte und gebundene Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Für die Charité-Universitätsmedizin Berlin ist bei Dissertationen zusätzlich zur elektronischen Version ein gebundenes Exemplar mit festem Buchbindereinband an die Medizinische Bibliothek der Charité abzuliefern.
3. Der/die Autor*in versichert, dass die der Universitätsbibliothek zur Veröffentlichung vorgelegte Version des Werkes der von den Prüfer*innen bzw. dem Prüfungsausschuss genehmigten Fassung des Werkes entspricht.
4. Wird eine Sperrfrist - z.B. aus Gründen anderweitig vergebener Verwertungsrechte oder einer Patentanmeldung - gesetzt, so kann eine Bescheinigung zur „Abgabe und Freigabe der Veröffentlichung“ nicht vor Ablauf der Sperrfrist ausgehändigt werden. Das Recht auf Führung des Doktortitels ist erst mit der Aufhebung der Sperrfrist und der Bescheinigung zur „Abgabe und Freigabe der Veröffentlichung“ gegeben, sofern die Promotionsordnung keine vorläufige Führung des Doktortitels vorsieht.

§ 7 Haftung, Schadenersatzansprüche

1. Der/die Autor*in verpflichtet sich, die Universitätsbibliothek von allen Ansprüchen, die er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat, freizustellen und der Universitätsbibliothek die eventuell aus der Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu erstatten.
2. Autor*in und Universitätsbibliothek verpflichten sich, einander unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Ansprüche auf Grund der ihnen zustehenden Urheber- bzw. Nutzungsrechte in Ansehung des in § 1 bezeichneten Vertragsgegenstandes gegen sie erheben.
3. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die Bereitstellung des Werkes im Netz ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn Dritte in Ansehung des Werkes urheberrechtliche Ansprüche gegen den/die Autor*in und/oder die Universitätsbibliothek erheben. Die Universitätsbibliothek ist erst dann wieder zur Bereitstellung verpflichtet, wenn durch eine

rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine Erklärung des Dritten nachgewiesen ist, dass die erhobenen Ansprüche nicht oder nicht mehr bestehen.

4. Wird die Universitätsbibliothek unmittelbar von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der/die Autor*in verpflichtet, der Universitätsbibliothek unverzüglich alle zur Abwehr von Ansprüchen notwendigen Informationen und Beweismittel zu übergeben. Der/die Autor*in hat der Universitätsbibliothek ferner mitzuteilen, ob er/sie die Ansprüche für berechtigt hält.
5. Der/die Autor*in verpflichtet sich, der Universitätsbibliothek auf deren Anfrage jede Einräumung von Nutzungsrechten am Werk an Dritte sowie deren Umfang mitzuteilen.
6. Der/die Autor*in ist verantwortlich für den Inhalt des veröffentlichten Werkes und sonstiger Informationen.
7. Für Störungen innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt die Universitätsbibliothek keine Haftung.

§ 8 Archivierungsdauer, Kündigung

1. Die Aufnahme der Publikation in elektronischer Form erfolgt auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wird die Veröffentlichung auf dem Refubium für den Zugriff gesperrt. Die Universitätsbibliothek ist nicht für die Unterlassung der Veröffentlichung der gem. § 4 Nr. 2 und 3 weitergegebenen Exemplare zuständig.
3. Soweit Dissertationen und Habilitationen im Rahmen der Publikationspflicht veröffentlicht wurden, ist eine Kündigung des Vertrags nicht möglich. In begründeten Einzelfällen, wie zum Beispiel Urheberrechtsverstößen oder Verstößen gegen geltendes Datenschutzrecht, wird der Zugriff auf das Dokument gesperrt und ggf. eine neue Version angelegt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist der Sitz der Universitätsbibliothek, soweit gesetzlich zulässig. Der Universitätsbibliothek bleibt vorbehalten, den/die Autor*in auch an dessen/deren Geschäfts- oder Wohnsitz klageweise in Anspruch zu nehmen.
3. Diese Ausführungen unterliegen dem deutschen Recht. Soweit über den genannten Sachverhalt keine Vereinbarung zwischen Autor*in und Universitätsbibliothek getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.